

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0109492

Entscheidungsdatum

24.02.1998

Geschäftszahl

1Ob62/98v; 1Ob280/98b; 1Ob221/12z

Norm

MRG §29 Abs1 Z3 litd; MRG §33

Rechtssatz

Ein Hauptmietvertrag über einen als Geschäftsräumlichkeit genutzten Bestandgegenstand, an dem Wohnungseigentum nicht besteht, kann nur unbefristet abgeschlossen werden. Die Parteien haben aber die Möglichkeit, einen allgemeinen Kündigungsverzicht für die Dauer von fünf Jahren zu vereinbaren. Durch einen derartigen Kündigungsverzicht wird der Mietvertrag nicht zu einem solchen auf bestimmte Zeit, wengleich der Kündigungsverzicht Wirkungen wie ein Vertrag auf bestimmte Zeit entfaltet.

Entscheidungstexte

TE OGH 1998-02-24 1 Ob 62/98v

TE OGH 1998-12-15 1 Ob 280/98b

nur: Durch einen derartigen Kündigungsverzicht wird der Mietvertrag nicht zu einem solchen auf bestimmte Zeit, wengleich der Kündigungsverzicht Wirkungen wie ein Vertrag auf bestimmte Zeit entfaltet. (T1)

TE OGH 2013-01-31 1 Ob 221/12z

Vgl auch